

14/SN-104/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300147/21 - G1

Linz, am 31. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Viehwirt-
schaftsgesetz 1983 geändert wird
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 13.105/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Schriftverkehr Zl. <u>17</u> - GE 9 88 Datum: <u>-1. APR. 1988</u> Verteilt: <u>5. April 1988</u>	<i>Welf</i>
--	-------------

In Holzaufl

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 19. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

- A. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund neuerlich für vier Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange der landwirtschaftlichen Marktordnung übertragen werden, für die das B-VG grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht. Wie in den h. Stellungnahmen zu den Viehwirtschaftsgesetzentwürfen bereits mehrmals dargelegt wurde, erscheint diese Vorgangsweise sowohl wegen der dadurch prolongierten Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des materiellen Verfassungsrechts als auch aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen problematisch. Es darf daher neuerlich eine - im Interesse einer kontinuierlichen Fortentwicklung der Agrarmarktordnung - auf Dauer bestimmte, aber auch den Interessen der Länder inhaltlich und procedural Rechnung tragende Bereinigung der Kompetenzlage angeregt werden.

B. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen haben fast ausschließlich ergänzende Regelungen zur Tierhaltungsbeschränkung zum Inhalt, die grundsätzlich zu begrüßen sind. Es werden damit notwendige Klarstellungen getroffen und Rechtsunsicherheiten beseitigt (Begriffsbestimmungen, Standortbindung, Befristung und Erlöschen der Bewilligungen etc.), sachlich kaum zu rechtfertigende Differenzierungen ausgeräumt (Zusammenfall von Betrieben mit und ohne Bewilligung durch Verehelichung oder im Erbwege) und schließlich Umgehungsmöglichkeiten weiter eingegrenzt (Zusammenrechnung von Tierhaltungsbetrieben natürlicher Personen bei entsprechender Beteiligung an Tierhaltungsbetrieben juristischer Personen).

Die zum Schutze der Tierhaltung in bäuerlichen Familienbetrieben beabsichtigte Einführung einer Beitragspflicht für das Halten großer Tierbestände (§§ 13a bis 13j sowie § 14) und eine Reihe anderer neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5, 7, 8, 10 bis 12, 15 und 16; § 27 Abs. 3 f.; Art. III Abs. 1 und 2 "Wahrungsbescheide") werden in den Ländern, vor allem bei den Bezirksverwaltungsbehörden einen ins Gewicht fallenden personellen und sachlichen Mehraufwand erzwingen. Dieser wird - wie vom Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Verlauf der am 22. März 1988 in Wien im do. Bundesministerium stattgefundenen Besprechung schlüssig dargelegt - aus der vorgesehenen Zuständigkeit zur Erlassung von Feststellungsbescheiden, zur Erteilung von Bewilligungen, aus der Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Berechnung der Strukturabgabe, aus den erweiterten Überwachungs- und Berichtspflichten, aus den Strafverfahren sowie sonstigen Ermittlungen resultieren. Eine Kostenabgeltung an die Länder für diese aufwendige Vollzugseinbindung sieht der Entwurf jedoch nicht vor; die neu einzuhebenden Beiträge sind als Einnahmen des Bundes deklariert und zugunsten

- 3 -

des Bundes zweckgebunden. Es kann daher eine Kostenschätzung, die - wie im Vorblatt zu den Erläuterungen - die zusätzlichen Aufwände in den Ländern einfach übergeht, keine Vollständigkeit beanspruchen.

Insgesamt ist es gerechtfertigt, an den Bund die Forderung zu richten, aus grundsätzlicher Sicht die undifferenzierte Überwälzung von immer spezielleren Vollzugsaufgaben von bestehenden Sonderbehörden des Bundes weg an die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern schon aus Gründen der Verwaltungseffizienz und wegen der äußerst angespannten Personalausstattung dieser Behörden zu überdenken.

Gleichzeitig ist die Forderung nach voller Abgeltung des Personal- und Sachmehraufwandes der Länder im Gefolge derart massiver Aufgabenüberwälzungen, wie sie diese Gesetzesnovelle ins Auge faßt, berechtigt. Diese Forderung ist von den Ländern schon bei der Besprechung am 22. März 1988 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eindringlich vorgetragen worden.

C. Im einzelnen:

Zu § 13 Abs. 1:

Die Tierhaltungsbeschränkung sollte nach Ansicht informierter Fachkreise auf folgenden Tiergattungen im angegebenen Umfang ausgedehnt werden:

".

4. 30 Milchkühe bzw. 50 Mutterkühe für die spezialisierte Rindermast
9. 6.000 Truthühner
10. 60 Milchschafe
11. 400 Mutterschafe für die Lämmermast

12. 400 Mastlämmer
13. 400 Häsinnen für die Kaninchenmast".

Die Einbeziehung der Mutterkühe in die Bestandsobergrenzenregelung erscheint deswegen notwendig, weil die Gleichsetzung der Milchkuhzahl und Mutterkuhzahl aufgrund des Deckungsbeitragsvergleiches sonst unverständlich wäre.

Hinsichtlich der männlichen Mastrinder ist anzumerken, daß die Definition für männliche Mastrinder und der angegebene Bestand von 100 männlichen Mastrindern laut einem von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durchgeführten Deckungsbeitragsvergleich nicht entsprechen. Eine Korrektur erscheint insofern notwendig, als entweder bei einem Bestand von 100 männlichen Mastrindern die männlichen Mastrinder mit Rinder ab 150 kg definiert werden oder die Definition männlicher Mastrinder ab 100 kg beibehalten wird, allerdings mit einer Erhöhung des Bestandes an männlichen Mastrindern auf 120.

Die Festlegung von 6.000 Truthühnern als Bestandsobergrenze wird damit begründet, daß der Trend in der Produktion zu leichtgewichtigen Truthühnern geht und daher die Deckungsbeitragsrechnung im Hinblick auf die etwas rückläufige Preisentwicklung anzupassen wäre.

Zu § 13 Abs. 4:

Im zweiten Satz ist das Wort "nur" sinnstörend.

Zu § 13 Abs. 9 Z. 1:

Tierhaltebewilligungen werden vielfach - insbesondere aufgrund von Nahrungsansprüchen - für mehrere Tierarten erteilt. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Tierhaltebewilligung schon mit dem Wegfall einer bewilligungsgegenständlichen Tierart oder erst mit dem Wegfall sämtlicher bewilligungsgegenständlicher Tierarten erlöschen soll. Es schiene kaum vertretbar, daß eine Tierhaltebewilligung für Mastschweine, Zuchtsauen etc. und Legehennen zur Gänze deswegen erlischt, weil eine verhältnismäßig unbedeutende Legehennenhaltung nicht mehr betrieben wird.

Zu § 13 Abs. 11:

Die vorgesehene Bestimmung, wonach eine Aufteilung nur dann gültig sein soll, wenn der entsprechende Antrag rechtzeitig gestellt wurde, erscheint praxisfremd, weil damit ein dennoch vorhandenes Aufteilungsbedürfnis einfach negiert würde.

Zu § 13 Abs. 16:

Die Motive für die in dieser Bestimmung vorgesehene exzessive Berichtspflicht - es haben sowohl die Bezirksverwaltungsbehörden (zusätzlich zu ihren Kontrollberichten!) als auch der Landeshauptmann einerseits an den Bundesminister und andererseits an die Kommission über alle nach diesem Gesetz zu vollziehenden Aufgaben mindestens einmal jährlich zu berichten - sind in den Erläuterungen in keiner Weise dargetan. Es muß daher von der

Überflüssigkeit dieses bürokratischen Aufwandes ausgegangen werden. Seine Eliminierung erscheint angebracht.

Zu den §§ 13a bis 13j:

Unbeschadet der unter Punkt B. aufgezeigten Bedenken, wird die Idee der Einführung einer Abgabe auf Tierbestände, die den Prozentsatz von 100 übersteigen, an sich gutgeheißen. Es wird allerdings vorgeschlagen, für die Einhebung der Abgabe auf Tierbestände einen Toleranzbereich einzuräumen, sodaß die Abgabe ab einem Tierbestand von 110 Prozent fällig wird. Ein Toleranzbereich wird damit begründet, daß "Minimalüberschreiter" der Bestandsobergrenzen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und zudem Abgrenzungsprobleme zum nichtbeitragspflichtigen Tierbestand nach sich zögen.

Im Zusammenhang mit der Strukturabgabe wird die Haltung von intensiven und größeren Tierbeständen in Nebenerwerbsbetrieben vom Standpunkt des Einkommensvergleiches besonders problematisch. Nebenerwerbsbetriebe mit größeren Tierbeständen und guten Lohneinkommen werden gegenüber Vollerwerbsbetrieben bei Leistung einer Strukturabgabe bevorzugt. Das Ungleichgewicht zwischen kleineren Vollerwerbsbetrieben und Nebenerwerbsbetrieben mit Tierhaltungen könnte dadurch abgeschwächt werden, daß in Nebenerwerbsbetrieben die Strukturabgabe bereits bei Tierbeständen ab einer gewissen Größenordnung unter 100 Prozent des Bestandes wirksam wird.

Die unter Punkt B. aufgezeigten Bedenken konkretisierend wird im Hinblick auf die Bestimmung des § 13j davon auszugehen sein, daß die Bezirksverwaltungsbehörden alle für die Erlassung eines Beitragsbescheides erforderlichen Ermittlungen übertragen bekommen, sowohl was die Feststel-

- 7 -

lung der Beitragspflicht als auch die Ermittlung der Beitragsgrundlagen betrifft. Damit wird den Bezirksverwaltungsbehörden in Vollzugsbereichen, die für diese Behörden atypisch sind und eher dem Aufgabentypus von Finanzbehörden zuzuordnen wären, ein bedeutender Verwaltungsaufwand erwachsen, der in Verbindung mit den erweiterten Überwachungs- und Berichtspflichten und im Zusammenhang mit der schon durch die Marktordnungsgesetznovelle 1987, BGBI.Nr. 138, übertragenen Kontrolle der Abhofabgabe von Milch ohne neue Dienstposten nicht zu bewältigen sein wird. Vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenden Interessen darf erwartet werden, daß der Entwurf an dieser Problematik nicht vorbeisieht.

- D. Über den Entwurf hinaus sollte der erste Schritt einer flächenbezogenen Tierhaltung verankert werden. Für die Flächenbindung wird folgende Regelung vorgeschlagen: Bei Begründung neuer Tierhaltungen im Wege von Betriebsteilungen bzw. bei Aufnahme einer bewilligungspflichtigen Tierhaltung wäre folgender Flächenbezug zwischen Tierbestand und selbstbewirtschafteter Fläche herzustellen:

	Standplätze je Hektar
Stiere	7,5
Zuchtsauen	4,5
Mastschweine	20
Masthühner	800
Junghennen	800
Legehennen	400
Truthühner	350
Mastkälber	8
Kühe - eigene Nachzucht	2
Schafe - Milch	10

- 8 -

- Fleisch	15
Mastlämmer	30

Werden mehrere dieser Tiergattungen gehalten, so wäre nach diesem Vorschlag der anteilige Flächenbezug je nach Tiergattung einzuhalten.

Grundsätzlich sollte im Viehwirtschaftsgesetz auch die Möglichkeit eröffnet werden, daß Betriebe mit Tierhaltungsbewilligungen innerhalb des Tierbestandes Umwidmungen vornehmen können.

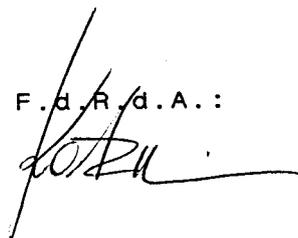
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.:



- 9 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300147/21 - G1

Linz, am 31. März 1988

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R/d.A.:

